

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

im Verfahren wegen Bewilligung
von Prozesskostenhilfe

Az: B 2 U 7/13 BH

L 17 U 61/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 373/07 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom
26. März 2013 - B 2 U 1/13 BH - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.3.2013 hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, abgelehnt. Gegen diesen ihm am 10.4.2013 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 8.5.2013 Gegenvorstellung erhoben und diese im Wesentlichen damit begründet, der Senat habe die von ihm erhobene Verfahrensrüge des übergangenen (Hilfs-)Beweisantrags, den sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 17.10.2012 gestellt habe, nicht ausreichend gewürdigt.
- 2 Die vom Kläger erhobene Gegenvorstellung ist unzulässig. Es kann offenbleiben, ob und gegen welche Entscheidungen eine Gegenvorstellung noch statthaft ist, nachdem das Verfahren der Anhörungsrüge durch § 178a SGG gesetzlich geregelt ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.8.2009 - B 11 AL 12/09 C; BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967; BVerfG Beschluss vom 25.11.2008 - 1 BvR 848/07 - BVerfGE 122, 190*). Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Begründung, die erkennen lässt, dass deren Voraussetzungen (*vgl BSG Beschluss vom 10.3.1998 - B 8 KN 4/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 24 und Beschluss vom 28.7.2005 - B 13 RJ 178/05 B - SozR 4-1500 § 178a Nr 3*) gegeben sein könnten. Eine zulässige Gegenvorstellung setzt die Bezeichnung einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder des Willkürverbots durch das Gericht voraus, gegen dessen Entscheidung die Gegenvorstellung erhoben wird (*vgl BSG Beschluss vom 28.9.2006 - B 3 P 1/06 C - SozR 4-1500 § 178a Nr 5*). Der Begründung des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass durch die Entscheidung des Senats vom 26.3.2013 Verfahrensgrundrechte oder das Willkürverbot verletzt sein könnten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Senat die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG unter Verstoß gegen Verfahrensgrundrechte oder willkürlich verneint haben könnte. Denn selbst wenn ein in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellter und noch aufrechterhaltener formgerechter Beweis Antrag vorgelegen haben sollte, sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt sehen müssen, weiteren Beweis zu erheben und deshalb eine Beschwerde Aussicht auf Erfolg hätte haben können. Dass der Kläger die Rechtsanwendung durch den Senat für unzutreffend hält, weil dieser die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussichten für eine Nichtzulassungsbeschwerde verneint hat, genügt nicht, weil hieraus nicht zwingend auf einen Verfahrensverstoß oder eine willkürliche Rechtsanwendung geschlossen werden kann.
- 3 Über eine Anhörungsrüge iS von § 178a SGG hat der Senat nicht zu entscheiden, weil der Kläger eine solche weder ausdrücklich noch sinngemäß unter Hinweis auf eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör erhoben hat. Darüber hinaus wäre eine Anhörungsrüge wegen Versäumung der Frist von zwei Wochen (*vgl § 178a Abs 2 Satz 1 SGG*) unzulässig.



- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)